

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00883 vom 30. November 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00883

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00883 du 30 novembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00883 del 30 novembre 2009

Erwägungen

E. 1

1.1. Gestützt auf Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 56 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 und Abs. 2 lit. g VwVG) kann die Verwaltung ihre Leistungen im Rahmen vorsorglicher Massnahmen einstweilen einstellen (vgl. dazu Franz Schlauri, Die Einstellung von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Die Revision von Dauerleistungen, St. Gallen 1999, S. 191 ff., 216 ff). Dabei hat sie - in gleicher Weise wie bei der Beurteilung der Frage, ob einem Entscheid suspensive Wirkung zukommt (vgl. Art. 11 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV] in Verbindung mit Art. 55 VwVG) - eine Interessensabwägung vorzunehmen.

Die beurteilende Behörde hat mithin zu prüfen, ob die Gründe, die für die Wirksamkeit der vorsorglichen Anordnung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können, wobei ihr ein gewisser Ermessensspielraum zusteht und beim Entscheid im Allgemeinen auf den Sachverhalt abzustellen ist, der sich aus den vorhandenen Akten und ohne zeitraubende weitere Erhebungen ergibt. Bei der Abwägung können auch - eindeutige - Aussichten auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache ins Gewicht fallen (vgl. etwa Urteile des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 8. August 2005, I 426/05 Erw. 2.2, vom 3. April 2003, I 57/03 Erw. 4.1 und vom 11. Dezember 2002, U 21/02 Erw. 7.2 und 8.2, je mit Hinweisen).

1.2. Die mit der 5. Revision des IVG neu eingefügte, seit dem 1. Januar 2008 geltende spezialgesetzliche Regelung des Art. 7b Abs. 2 IVG sieht vor, dass Leistungen in Abweichung von Art. 21 Abs. 4 ATSG ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren unter anderem dann gekürzt oder verweigert werden können, wenn die versicherte Person ihrer Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG nicht nachgekommen ist (lit. b), Leistungen der Invalidenversicherung zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht hat (lit. c) oder der IV-Stelle die Auskunft nicht erteilt, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt (lit. d). Beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen sind laut Art. 7b Abs. 3 IVG alle Umstände des einzelnen Falls, insbesondere das Ausmass des Verschuldens und die wirtschaftliche Lage der versicherten Person, zu berücksichtigen.

E. 2

2.1. Die IV-Stelle begründete die sofortige Sistierung der Invalidenrente im Wesentlichen damit, dass ihre Abklärungen beziehungsweise diejenigen der - auf

Strafanzeige der Sozialdienste der Stadt W.____ hin tÄrtig gewordenen (vgl. Urk. 9 S. 2) - zustÄndigen Staatsanwaltschaft ergeben hÄrtten, dass der BeschwerdefÄhrer, der im Rahmen des Rentenrevisionsverfahrens im November 2005 (in Verletzung seiner Meldepflicht) angegeben habe, nicht erwerbstÄrtig zu sein, tatsÄchlich seit dem Jahr 2003 - mit einem Monatspensum von bis zu 230 Stunden - seiner angestammten TÄrtigkeit als Chauffeur nachgegangen sei. Dass er seit dem Jahr 2002 als Aushilfskurierfahrer und seit 1. September 2006 zusÄrtzlich - in einem jeweils auf ein Jahr befristeten AnstellungsverhÄltnis - mit Tagespensen von Äber zehn Stunden reiner Fahrzeit als Chauffeur arbeite, habe der BeschwerdefÄhrer denn mit seinen (erst) auf dem Revisionsfragebogen vom 20. Mai 2009 gemachten, Äussert rudimentÄren (vgl. Urk. 9 S. 2) Angaben mittlerweile auch selbst bestÄrtigt (vgl. Urk. 2 S. 1, Urk. 9 S. 3). Es bestÄnden gewichtige Anhaltspunkte dafÄr, dass er nicht nur im Rahmen des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens, sondern auch anlÄsslich der Ärtzlichen Untersuchungen Falschangaben gemacht habe, weshalb zwischenzeitlich eine erneute medizinische Begutachtung veranlasst worden sei (vgl. Urk. 9 S. 3). Da der BeschwerdefÄhrer angesichts der geschilderten Gegebenheiten mÄglichlicherweise zu Unrecht Rentenleistungen bezogen habe, rechtfertige es sich, die entsprechenden Zahlungen umgehend, mithin per 31. Juli 2009, zu sistieren, wobei Äber den Rentenanspruch sowie allfÄllige RÄckforderungen zu gegebener Zeit in einem separaten Verfahren zu befinden sei. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfÄlligen Beschwerde gegen diesen Entscheid sei insofern angezeigt, als sich andernfalls eine spÄtere RÄckforderung unrechtmÄssig bezogener Leistungen als uneinbringlich erweisen kÄnnte (vgl. Urk. 2 S. 2).

2.2Ä Ä Ä Ä Der BeschwerdefÄhrer stellte sich demgegenÄber im Wesentlichen auf den Standpunkt, zwar habe er in den letzten Jahren tatsÄchlich gearbeitet, aus gesundheitlichen GrÄnden sei er allerdings nach wie vor ausserstande, seiner angestammten TÄrtigkeit als Chauffeur von Lastwagen nachzugehen; bereits vor Jahren sei ihm der FÄhrerausweis betreffend die Kategorien Lastwagen, Car und Taxi entzogen worden. Es sei ihm lediglich noch mÄglich, Lieferwagen bis zu einer GrÄsse, die keine hÄhere FÄhrerausweiskategorie voraussetze, zu fahren. Aufgrund der eingeschrÄnkten kÄrperlichen Belastbarkeit lÄngen seine VerdienstmÄglichkeiten Äberdies weit unter denjenigen als Gesunder (vgl. Urk. 1 S. 3). Die IV-Stelle habe sich bei der verfÄgten Rentensistierung sodann zu Unrecht auf sein effektiv erzielttes SalÄr gestÄtzt, habe er dieses doch nicht in stabilen ArbeitsverhÄltnissen erwirtschaftet und handle es sich dabei angesichts dessen schwankender beziehungsweise stetig sinkender HÄhe um kein Äber lÄngere Zeit erzielttes konstant hÄheres (Invaliden-)Einkommen. Insofern habe mangels einer Äber drei Monate andauernden "Verbesserung der ErwerbstÄrtigkeit" auch kein Grund fÄr eine Rentenrevision und, nachdem er aufgrund des Gesagten auch keine Meldepflichtverletzung begangen habe, schon gar nicht fÄr eine - ohnehin als vÄllig unverhÄltnismÄssig erscheinende - Rentensistierung bestanden (vgl. Urk. 1 S. 3). Schliesslich gebe es in Anbetracht der dargelegten tatsÄchlichen VerhÄltnisse und des Umstands, dass die weitere Ausrichtung der Invalidenrente fÄr ihn von existenzieller Bedeutung sei, auch keine Rechtfertigung fÄr den von der IV-Stelle verfÄgten Entzug der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde (vgl. Urk. 1 S. 4).

E. 3

3.1. Bei der Zuspreehung der Rente beziehungsweise deren Bestätigung anlässlich des im Jahr 2005 durchgeführten Revisionsverfahrens stützte sich die IV-Stelle aus medizinischer Sicht im Wesentlichen auf die am 28. August 2001 respektive am 15. Dezember 2006 verfassten Expertisen des Universitätsospitals V. ____, Rheumaklinik und Institut für Physikalische Medizin (Urk. 10/69, Urk. 10/101).

3.2. In ihrem Gutachten vom 28. August 2001 (Urk. 10/69) stellten die Ärzte der genannten Klinik folgende Diagnosen (vgl. 10/69 S. 7):

- Chronisches lumbospondylogenes Syndrom bei/mit
- degenerativen Veränderungen der unteren Lendenwirbelsäule ([LWS], Chondrose L3/4, Osteochondrose L4/5, diskrete Spondylarthrose L4/5)
- lumbosakraler Übergangsstörung (Lumbalisation L5)
- Wirbelsäulenfehlstatik bei Fehlform (S-förmige Skoliose, Flachrücken thorakolumbal)
- muskulärer Dysbalance
- Diabetes mellitus Typ II (Erstdiagnose 1983, insulinabhängig)
- Adipositas
- Schlafapnoesyndrom

Der Beschwerdeführer habe angegeben, unter tieflumbalen Rückenschmerzen, die linksseitig betont über das Gesäss bis diffus in beide Beine ausstrahlten, zu leiden. Die Beschwerden nahmen insbesondere bei längerem Verharren in der gleichen Körperposition zu, weshalb er beispielsweise nur während einer Minute ruhig sitzen könne und dann die Stellung wechseln müsse, um die zunehmenden Rückenschmerzen und Ausstrahlungen in die Beine etwas zu lindern. Bei der derzeitigen Tätigkeit als Taxichauffeur habe er häufig - abhängig vom jeweilig gelenkten Fahrzeug beziehungsweise von der Qualität des Sitzes - ausgeprägte Beinschmerzen. Bei der Arbeit als Taxichauffeur beständen zudem auch Probleme beim Ein- und Ausladen von Gepäckstücken (vgl. Urk. 10/69 S. 3).

Aus rheumatologischer Sicht sei der Explorand in seiner früher ausgeübten - körperlichen schweren - beruflichen Tätigkeit als Mechaniker, Maschinist und Lagerist zu 100 % arbeitsunfähig. In einer körperlich mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeit und damit auch in der aktuellen Tätigkeit als Taxichauffeur sei der Beschwerdeführer zu 50 % arbeitsfähig. In jeder rückenadaptierten, körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeit bestehe eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit sei nicht mehr zu erwarten (vgl. Urk. 10/69 S. 6, S. 7).

3.3. Am 15. Dezember 2006 stellten die Gutachter des Universitätsospitals V. ____, Rheumaklinik und Institut für Physikalische Medizin, nachstehende Diagnosen (vgl. Urk. 10/101 S. 8):

- Chronisches lumbospondylogenes Syndrom, linksbetont, mit/bei
- degenerativen Veränderungen der unteren LWS (Osteochondrose L3/4, L4/5 und L5/S1)
- lumbosakrale Übergangsstörung/Lumbalisation von Lendenwirbelkörper (LWK) 5

- Wirbelsäulenfehlstatik bei Fehlform (S-förmige Skoliose, thorakolumbaler Flachrücken)
- muskulärer Dysbalance und Haltungsinsuffizienz
- Leichte Coxarthrose beidseits
- Intermittierende periarthropathische Beschwerden im Schulterbereich beidseits, seit sechs Monaten
- Diabetes mellitus Typ I [richtig wohl: Typ II] (Erstdiagnose 1983), insulinabhängig
- diabetische periphere Polyneuropathie
- anamnestisch diabetische Retinopathie
- Adipositas (BMI 33,7 kg/m²)
- Schlafapnoesyndrom und chronische obstruktive Pneumopathie mit
- aktuellem ESS-Score von 3 von 24
- Koronare Zweiggefässerkrankung (Erstdiagnose August 2002)

Anamnestisch verliefen die Beschwerden langsam progredient. Angesichts der vom Patienten glaubhaft geschilderten Beeinträchtigungen sei von einer bleibenden arbeitsrelevanten Belastungseinschränkung vor allem im Bereich der LWS auszugehen (vgl. Urk. 10/101 S. 8). Die neu festgestellte leichte Coxarthrose zeitige in einer körperlich leichten bis mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeit ohne Treppensteigen oder Gehen von längeren Strecken keine zusätzliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Die seit sechs Monaten bestehende Periarthropathie beider Schultergelenke verunmögliche repetitives Überkopparbeiten (vgl. Urk. 10/101 S. 10).

In Anbetracht der Chronifizierung der lumbospondylogenen Schmerzsymptomatik beziehungsweise des Umstands, dass weder die medikamentöse Behandlung noch die Physiotherapie zu einer Verbesserung des Gesundheitszustands geführt hätten, sei wohl kein Behandlungserfolg und damit auch keine Steigerung der Arbeitsfähigkeit mehr zu erwarten (vgl. Urk. 10/101 S. 10).

E. 4

4.1 Auf dem "Fragebogen für Revision der Invalidenrente/Hilflosenentschädigung" gab der Beschwerdeführer am 11. November 2005 an, (auch nebenberuflich [vgl. Urk. 10/96 S. 2]) nicht erwerbstätig zu sein. Die Frage nach einer seit der Zusprechung der Rente erfolgten beruflichen Umstellung aus gesundheitlichen Gründen verneinte er ebenfalls, wobei er einen unveränderten Gesundheitszustand bestätigte (vgl. Urk. 10/96 S. 1).

Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer, nachdem ihm mit Verfügung vom 18. Oktober 2002 (Urk. 10/87) eine halbe Rente zugesprochen worden war, im Dezember 2002 bei der Y.____ eine Stelle als Aushilfskurierfahrer ohne festes Pensum mit einem Stundenlohn von Fr. 25.-- brutto antrat (vgl. Urk. 10/116, Urk. 10/118, Urk. 10/125). Aus den entsprechenden Lohnjournalen (Urk. 10/125) geht hervor, dass er bei der genannten Arbeitgeberin in den Jahren 2002 bis 2006 Bruttosaläre in der Höhe von Fr. 487.50 (Dezember 2002), Fr. 41'675.00 (2003), Fr. 19'650.00 (2004), Fr. 32'450.-- (2005) und Fr. 17'887.50 (2006) generierte. Damit sind die im Rahmen des im Jahr 2005

durchgeföhrten Rentenrevisionsverfahrens vom Beschwerdeföhrer betreffend Ausöbung einer Erwerbstötigkeit gemachten Angaben (vgl. Urk. 10/96) nachweislich falsch, was eine Verletzung der Meldepflicht bedeutet.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nachdem er der Beschwerdegegnerin die genannte Arbeitstötigkeit weder aus eigener Initiative noch - im Rahmen des Revisionsverfahrens 2005 - auf Anfrage hin bekannt gegeben hatte, teilte der Beschwerdeföhrer der IV-Stelle auch die in der Folge am 1. September 2006 - zusötzlich - aufgenommene Tötigkeit als Chauffeur auf Abruf bei der Z.____ mit einem Stundenlohn von Fr. 35.-- brutto und daraus resultierenden Einkommen von Fr. 7'735.20 im Jahr 2007 (vgl. Urk. 10/123 S. 1-12) beziehungsweise Fr. 8'427.45 in der Zeit von Januar bis Oktober 2008 (vgl. Urk. 10/124 S. 1-10) nicht mit.

4.2Ä Ä Ä Ä Die Rentenverfögung vom 18. Oktober 2002 (Urk. 10/87) basiert auf der Annahme, dass der Beschwerdeföhrer ab 1. Juli 2002 aufgrund seiner gesundheitlichen Defizite zwar als Taxifahrer - und nicht etwa als Lastwagenchauffeur (vgl. Urk. 1 S. 3) - oder in einer anderen, körrperlich mittelschweren Tötigkeit zu 50 % arbeitsunföhig, in einer leidensangepassten (körrperlich leichten, wechselbeastenden, röckenadaptierten Tötigkeit ohne ausschliessliches Sitzen oder Stehen, ohne Äberkopparbeiten, ohne Heben von Lasten Äber 5 kg und mit der Möglichkeit, die Arbeitsposition zu wechseln) Arbeit aber zu 100 % arbeitsföhig und in der Lage sei, ein Einkommen von Fr. 40'873.-- zu erzielen (vgl. Urk. 10/81 S. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zwar Äbersteigen die nach der Rentenzusprache generierten Jahreseinkommen das der Ermittlung des Invaliditötsgrads zugrunde gelegte Invalideneinkommen nicht beziehungsweise nur unwesentlich. Allerdings handelt es sich bei den vom Beschwerdeföhrer ausgeöbten Arbeiten als Chauffeur respektive Aushilfskurierfahrer um Töigkeiten, die ihm die Ärzte - gestözt weniger auf die erhobenen Befunde als auf die geklagten und als glaubhaft taxierten Beschwerden (vgl. Urk. 10/69 S. 3, S. 5 und S. 6, Urk. 10/101 S. 8) - höchstens noch im Pensum von 50 % zumuteten. Den Akten ist indes zu entnehmen, dass der Beschwerdeföhrer bei der Y.____ - wenn nicht ausschliesslich, so zumindest zu einem Äberwiegenden Teil und oftmals an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen (so etwa im Februar und Juli 2003 an fönf Tagen ohne Unterbruch [vgl. Urk. 10/132 S. 4 und S. 8]) - Langstreckenfahrten mit reinen Fahrzeiten von Äber zehn Stunden (am 11. April 2003 sogar von 24 Stunden [vgl. Urk. 10/132 S. 5]) ausöhrte (vgl. Urk. 10/132) und damit auf monatliche Arbeitszeiten von bis zu 230,5 Stunden (vgl. Abrechnung August 2003, Urk. 10/132 S. 10) kam.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aufgrund dieser Gegebenheiten ist zu schliessen, dass beim Beschwerdeföhrer - entgegen dessen eigenen Angaben und den Ergebnissen der Begutachtung im Jahr 2006 (vgl. Urk. 10/101) - entweder kurz nach der im Herbst 2002 erfolgten Rentenzusprache (vgl. Urk. 10/87) eine massive Besserung des Gesundheitszustands eintrat oder aber dass dieser - schon im Zeitpunkt der Verfögung vom 18. Oktober 2002 (Urk. 10/87) - weit weniger erheblich in seiner Leistungsföhigkeit eingeschrökt war, als er dies den Ärzten gegenöber schilderte. So oder anders steht fest, dass der Beschwerdeföhrer seine Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG in schwerwiegender Weise verletzt hat. Dass die IV-Stelle Äber die Erwerbstötigkeit des Beschwerdeföhrers aufgrund der entsprechenden Eintröge auf dessen Individuellem Konto (IK) hötte Kenntnis haben können (vgl. Urk. 1 S. 4), Ändert daran nichts. Anzumerken ist hiezu im Äbrigen, dass im IK-Auszug (Urk. 10/108) wohl ersichtlich ist, bei welchen Arbeitgebern der Beschwerdeföhrer tötig war und welche Einkommen er

dabei erzielte, das fragliche Dokument indes keinerlei Angaben betreffend die konkret ausgeübte Tätigkeit und die Höhe des Arbeitspensums enthält.

4.3. Nicht nur die (schwerwiegende) Meldepflichtverletzung rechtfertigte die einstweilige Leistungseinstellung seitens der IV-Stelle, sondern fast mehr noch die Tatsache, dass die vom Beschwerdeführer nach der Rentenzusprache ausgeübten Erwerbstätigkeiten sich (jedenfalls in ihrem Ausmass beziehungsweise in ihrer Intensität) mit den in den aktenkundigen Beurteilungen der Ärzte dokumentierten Einschränkungen der Leistungsfähigkeit nicht vereinbaren lassen. Damit bestehen nämlich - unabhängig davon, ob die nach der Rentenzusprache generierten Einkommen aus rein erwerblicher Sicht einen Revisionsgrund darstellten (vgl. Urk. 1 S. 4) - wesentliche Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer zu Unrecht Rentenleistungen der IV erwirkt haben könnte. Dass die verhängte Sistierung unverhältnismässig wäre, kann - auch wenn die Rente für den Beschwerdeführer von existenzieller Bedeutung sein mag (vgl. Urk. 1 S. 4) - in Anbetracht des erheblichen Verschuldens des Beschwerdeführers einerseits und des der Beschwerdegegnerin allenfalls drohenden (weiteren) Schadens bei der Weitererbringung möglicherweise nicht geschuldeter Leistungen - nicht gesagt werden. So ist das Interesse der IV-Stelle, eine Rückforderung wegen der damit verbundenen administrativen Erschwernisse und der Gefahr der Uneinbringlichkeit nach Möglichkeit zu vermeiden, vorliegend klarerweise höher zu gewichten als das in der Vermeidung einer finanziellen Notlage bestehende Interesse des Beschwerdeführers, dessen weitere Prozessaussichten aufgrund des geschilderten Sachverhalts jedenfalls nicht als eindeutig günstig bezeichnet werden können.

Angesichts dieses Verfahrensausgangs fällt eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (vgl. Urk. 1 S. 2) ausser Betracht.

E. 5

5.1. Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 47, 100 V 62, 98 V 117).

5.2. Da die Gewinnaussichten des Beschwerdeführers in diesem Verfahren in Anbetracht seines schweren Verschuldens beträchtlich geringer waren als die Verlustgefahren und damit kaum als ernsthaft bezeichnet werden können, war dieser Prozess aussichtslos (vgl. hierzu BGE 129 I 129 Erw. 2.3.1 und 128 I 225 Erw. 2.5.3). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung (Urk. 1 S. 2) ist daher abzuweisen.

6. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen abweichend von Art. 61 lit. a ATSG vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 600.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung in der Person von Rechtsanwalt Viktor Gyrfly wird abgewiesen.

und erkennt sodann:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Viktor Gyürffy, unter Beilage eines Doppels von Urk. 9
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.